

[VATER],[ADRESSE DES VATER]

Ansprechpartner: [VATER]

Committee on the Rights of the Child (CRC)  
Office of the United Nations High  
Commissioner for Human Rights (OHCHR)  
CH-1211 Geneva 10  
Switzerland

Telefon: xxx

Fax: xxx

E-Mail: xxx

Datum: 7. Juli 2019

## **Ergänzung zur**

# **Individualbeschwerde vor dem Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen**

**vom 01.11.2018**

für

**Kinder**

- Beschwerdeführer -

[KIND 1] (geb. xx.xx.2007),  
[KIND 2] (geb. xx.xx.2009),  
[KIND 3] (geb. xx.xx.2013),  
[KIND 4] (geb. xx.xx.2013),

alle wohnhaft in  
[ADRESSE DES VATER],  
und  
[ADRESSE DER MUTTER],  
Deutschland,

vertreten durch

[KIND 1] (geb. xx.xx.2007)  
für sich selbst und für ihre 3 Geschwister

und

Vater [VATER] (geb. 21.04.1973),  
für alle 4 Kinder

beide wohnhaft in  
[ADRESSE DES VATER],  
Deutschland,

gegen den Staat

**Bundesrepublik Deutschland**

- Beschwerdegegner -

vertreten durch

Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel,  
Willy-Brandt-Straße 1, DE-10557 Berlin,  
Deutschland,

Bundesministerium für  
Justiz und Verbraucherschutz

vertreten durch

Bundesministerin Christine Lambrecht,  
Mohrenstraße 37, DE-10117 Berlin  
Deutschland,

Bundesministerium für  
Familien, Senioren, Frauen und Jugend

vertreten durch

Bundesministerin Franziska Giffey,  
Glinkastraße 24, DE-10117 Berlin,  
Deutschland,

und die gesetzgebenden Versammlungen des Bundes

**Deutscher Bundestag**

vertreten durch

Bundestagspräsident Wolfgang Schäuble,  
Platz der Republik 1, 11011 Berlin,  
Deutschland,

**Bundesrat**

vertreten durch

Bundesratspräsident Daniel Günther,  
Leipziger Straße 3-4, 10117 Berlin,  
Deutschland,

und das Bundesland

**Baden-Württemberg**

vertreten durch  
Ministerpräsident Winfried Kretschmann,  
Richard-Wagner-Str. 15, DE-70184 Stuttgart,  
Deutschland,

Ministerium der Justiz und für Europa  
Baden-Württemberg

vertreten durch  
Minister Guido Wolf,  
Schillerplatz 4, DE-70173 Stuttgart,  
Deutschland,

Ministerium für Soziales und Integration  
Baden-Württemberg

vertreten durch  
Minister Manne Lucha,  
Else-Josenhans-Straße 6, DE-70173 Stuttgart,  
Deutschland,

und die gesetzgebenden Versammlungen des Landes

**Landtag Baden-Württemberg**

vertreten durch  
Landtagspräsidentin Muhterem Aras,  
Konrad-Adenauer-Straße 3, 70173 Stuttgart,  
Deutschland,

und den Landkreis

Landratsamt **Alb-Donau-Kreis**

vertreten durch  
Landrat Heiner Scheffold,  
Schillerstr. 30, DE-89077 Ulm,  
Deutschland,

Jugendamt Alb-Donau-Kreis,  
Außenstelle Ehingen

vertreten durch  
Fachdienstleiterin [FACHDIENSTLEITERIN 1],  
Sternplatz 5, 89548 Ehingen (Donau),  
Deutschland

Kreistag des Alb-Donau-Kreis

vertreten durch  
Vorsitzender des Kreistag Heiner Scheffold,  
Schillerstr. 30, DE-89077 Ulm,  
Deutschland,

Jugendhilfeausschuss des Alb-Donau-Kreis

vertreten durch  
Landrat Heiner Scheffold,  
Schillerstr. 30, DE-89077 Ulm,  
Deutschland,

und die **freien Träger**

Kinderschutzbund Ulm/Neu-Ulm

vertreten durch  
[MITARBEITERIN 1 FREIER TRÄGER 1],  
Olgastr. 125, 89073 Ulm,  
Deutschland,

und die **Gerichte**

Bundesverfassungsgericht	vertreten durch Präsident Prof. Dr. Dr. h.c. Andreas Voßkuhle, Schlossbezirk 3, 76131 Karlsruhe, Deutschland,
Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg	vertreten durch Präsident des Verfassungsgerichtshofs Prof. Dr. Malte Graßhof, Urbanstraße 20, 70182 Stuttgart, Deutschland,
Oberlandesgericht Stuttgart	vertreten durch Präsidentin Cornelia Horz, Olgastr. 2, 70182 Stuttgart, Deutschland,

aufgrund

des Beschluss des Oberlandesgericht Stuttgart,  
Olgastraße 2, DE-70182 Stuttgart, Deutschland,  
Az 11 UF 42/19, gefasst am 24.06.2019  
durch vorsitzenden Richter am OLG [RICHTER 1 AM OLG 1],  
Richter am OLG [RICHTER 2 AM OLG 1],  
Richterin am AG [RICHTER 3 AM OLG 1],

unter der Zusicherung, dass

die Beschwerdeführer Individuen sind;  
sie verfahrensmündige Kinder sind;  
sie eine gegenwärtige Rechtsverletzung geltend machen;  
die Rechtsverletzung durch ein Kind selbst,  
sowie im Namen der 3 Geschwister dieses Kindes durch das Kind,  
sowie im Namen ihres leiblichen Vaters für alle 4 Kinder geltend gemacht wird;  
Verletzungen gegen die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen vorliegen;  
die Beschwerde nicht anonym ist;  
die Beschwerde in Schriftform erfolgt;  
die Beschwerde nicht missbräuchlich ist;  
diese Rechtssache in keinem anderen  
internationalen Rechts- oder Schiedsverfahren behandelt wurde;  
unangemessene Verzögerungen bei Einhaltung des  
innerstaatlichen Rechtsweges zu befürchten sind;  
keine offensichtliche Unbegründetheit oder mangelnde Substantiierung vorliegt  
und auch keine rückwirkend zu beurteilenden Sachverhalte;  
die der Mitteilung zugrunde liegende Tatsache nach dem Inkrafttreten des  
dritten Fakultativprotokolls der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen  
für den betreffenden Vertragsstaat eingetreten ist.

# Überblick

Die Individualbeschwerde vom 01.11.2018 wird hiermit erweitert, da in der Hauptsache zur in der Individualbeschwerde vom 01.11.2018 gerügten Eilsache mittlerweile das Beschwerdegericht entschieden hat.

Die aktuelle Situation macht die grundlegenden staatlichen Verstöße gegen die Kinderrechtskonvention noch deutlicher:

Die älteste Tochter [KIND 1] ist inzwischen am 09.05.2019 von der Mutter weg und hin zum vorbildlichen und optimal erziehenden Vater geflohen.

Die Mutter verstößt seit Jahren regelmäßig gegen die Kinderrechte aller 4 Kinder. Der Vater hingegen fördert die 4 Kinder sowie respektiert und garantiert die Kinderrechte aller 4 Kinder.

Das OLG Stuttgart hat am 24.06.2019 jedoch gegen die Rechte der Kinder und ohne hinreichende Anhörung der Kinder, widersinnig die Kinderrechte der 3 noch bei der Mutter verbliebenen Kinder sowie die Elternrechte des Vaters für diese 3 Kinder eingeschränkt, weil der Vater sich wie bei der ältesten Tochter für die Kinderrechte dieser 3 Kinder einsetzt.

Die wichtigsten Aspekte der vorliegenden Individualbeschwerde und die Unterschiede zur Individualbeschwerde vom 01.11.2018 sind:

- Eines der betroffenen Kinder, [KIND 1], lebt mittlerweile beim Vater. Sie wendet sich hiermit nun eigenständig mit einer Beschwerde an die Vereinten Nationen, und zwar in ihrem eigenen Namen, sowie im Namen ihrer 3 Geschwister.
- Der Vater schildert ergänzend zu [KIND 1]s Beschwerde die bisherigen Entwicklungen seit er die Individualbeschwerde im Namen seiner vier Kinder am 01.11.2018 einreichte.
- Die Verstöße der Staatsorgane gegen die Kinderrechte bestehen nicht nur weiterhin. Die Verstöße haben sich momentan sogar ausgeweitet und es ist momentan zum Teil von bewussten und gezielten Verstößen der Staatsorgane gegen die Kinderrechte bzw. gegen die Kinderrechtskonvention auszugehen.
- Entsprechend richtet sich die jetzt hiermit vorliegende Ergänzung zur ersten Individualbeschwerde vom 1.11.2019 gegen einen erweiterten Kreis von Staatsorganen der BRD und thematisiert die im vorliegenden Fall erkennbaren systematischen, strukturell bedingten Verstöße der Staatsorgane der BRD gegen die Kinderrechtskonvention.

Der Ausschuss der Rechte des Kindes möge bitte mitteilen, welche weiteren der unten aufgeführten Gerichtsbeschlüsse, Stellungnahmen und Dokumente für die weitere Bearbeitung der Individualbeschwerde benötigt werden und eingereicht werden sollten.

## **Entwicklung seit der Individualbeschwerde vom 01.11.2018**

Seit der Individualbeschwerde vom 01.11.2018 hat sich in chronologischer Reihenfolge folgendes ergeben:

Die Bundesverfassungsbeschwerde vom 16.10.2018 zur Sicherstellung der Kinderrechte, verfasst gegen den Eilbeschluss des AG Ulm vom 11.10.2018 im Verfahren 1 F 1301/18, wurde mit Schreiben vom 17.11.2018 im Verfahren 1 BvR 2455/18 nicht zur Entscheidung angenommen. Die Annahmeverweigerung ist vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nicht begründet worden. Solche Annahmeverweigerungen werden generell auf die permanente Überlastung des BVerfG zurückgeführt.

Der vom AG Ulm am 11.10.2018 im Verfahren 1 F 1301/18 überraschend angeordnete begleitete Umgang konnte nicht durchgeführt werden, weil die einzig verfügbare und hiermit betraute Organisation (der Beschwerdegegner Kinderschutzbund Ulm/Neu-Ulm) selber nicht einmal die gesetzlich vorgeschriebene Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung vorweisen konnte und somit im Verdacht steht, regelmäßig die Kinderrechte zu verletzen.

Das Amtsgericht Ulm hat daher am 13.12.2018 den Eilbeschluss vom 11.10.2018 dahingehend abgeändert, dass der begleitete Umgang doch nicht erforderlich ist und die 4 Kinder ihr Familienleben doch frei leben können und von ihrem Vater jeden zweiten Samstag für 8 Stunden und jeden zweiten Mittwoch für 3 Stunden erzogen und betreut werden. Übernachtungen beim Vater waren noch nicht vorgesehen und auch eine hälftige Ferienregelung wurde vom Gericht noch weiterhin versäumt.

Die 4 Kinder konnten zuvor ihren Vater faktisch vom 10.09.2018 bis 21.12.2018 nicht sehen. Zunächst, weil die Mutter für 4 Wochen den Umgang boykottierte. Danach wegen des Beschlusses des Gerichts vom 11.10.2018 und der Qualitätsdefizite der beauftragten Organisation.

Die Gewaltanwendungen der Mutter gegen die Kinder wurden vom Gericht weiterhin ignoriert.

Der friedliebende und vorbildliche sowie optimal erziehende Vater wurde vom Gericht auf

Distanz gehalten und die Kinder mussten noch weiter im gewaltorientierten Umfeld der Mutter verbleiben.

Mit Beschluss vom 29.01.2019 in der Hauptsache 1 F 1274/18 zur Eilsache 1 F 1301/18 ordnete das Gericht an, dass die 4 Kinder jedes zweite Wochenende von Samstag auf Sonntag bei ihrem Vater übernachten dürfen, ab Ende März von Freitag bis Sonntag. Weiterhin war noch immer eine hälftige Ferienregelung vom Gericht versäumt worden.

Der Vater reichte am 28.02.2019 Beschwerde gegen die Hauptentscheidung des AG Ulm vom 29.01.2019 im Verfahren 1 F 1274/18 beim Oberlandesgericht Stuttgart (OLG Stuttgart) ein, welche unter dem Aktenzeichen 11 UF 42/19 geführt wird.

Beginnend am 24.03.2019 schrieben die 4 Kinder selbständig mehrere vertrauliche Briefe an das AG Ulm und das OLG Stuttgart.

In ihren Briefen an die Gerichte hielten die Kinder immer wieder schriftlich fest, dass sie die Doppelresidenz wollen und somit vom vorbildlich und optimal erziehenden Vater betreut werden wollen, jedoch vom Umfeld der Mutter vor den richterlichen Anhörungen eingeschüchtert worden sind, damit sie stattdessen behaupten, sie wollen hauptsächlich bei der wiederholt gewaltorientierten Mutter leben.

Alle 4 Kinder hatten Angst, dass die Briefe von der Mutter gelesen werden könnten.

Am 01.04.2019 forderte das OLG Stuttgart den Vater auf, mitzuteilen, ob diese vertraulichen Briefe der Kinder an die Gerichte, gegen den Willen der Kinder auch der gewaltorientierten Mutter als Verfahrensbeteiligte zugesandt werden sollen oder ob das OLG diese Briefe bzw. Beweismittel der Kinder vernichten könne.

Am 04.04.2019 lehnte das OLG Stuttgart überraschend den Eilantrag des Vaters für eine hälftige Ferienregelung im Verfahren 11 UFH 1/19 ab und ebenso am 18.04.2019 den gleichlautenden Abänderungsantrag. Es wurden erneut zahlreiche Kinderrechte hierbei verletzt.

Am 18.04.2019 entschied der Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg im Verfahren 1 VB 29/19 über die Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des OLG Stuttgart vom 04.04.2019 im Verfahren 11 UFH 1/19 überraschend, dass eine Verfassungsbeschwerde im Namen der 4 Kinder generell unzulässig sei. Der Verfassungsgerichtshof teilte mit, dass die Kinderrechte und die Staatenpflichten aus der Kinderrechtskonvention vom Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg nicht gesichert werden können. Weiterhin teilte der Verfassungsgerichtshof

mit, es sei nicht seine Aufgabe, die verfassungskonforme Auslegung des Kindeswohls („best interests of the child“) festzustellen.

Am 21.04.2019 teilten die 4 Kinder dem Jugendamt Ehingen schriftlich mit, dass ihnen das Jugendamt Ehingen als Organ der Exekutive in den vergangenen Jahren nicht geholfen hat und dass das Jugendamt sie nun endlich in ihrem Wunsch nach der Doppelresidenz und somit ihrem Kinderrecht auf Familienleben mit beiden Eltern (Art. 18 KRK) unterstützen soll.

Am 02.05.2019 wurden alle 4 Kinder am OLG Stuttgart richterlich angehört. Sie sagten wieder gegen ihren Willen, sie wollen bei der Mutter leben und zum Vater so oft wie sie wollen. Die gerichtliche Anhörung der Kinder erfolgte nicht fachgerecht und die Kinder konnten ihren freien Willen nicht äußern (Art. 12 KRK).

Danach baten die Kinder mehrmals die Mutter, sie zum Vater zu lassen, was diese jedoch unter Gewaltanwendung gegen die Kinder verweigerte (Art. 19 KRK).

Am 09.05.2019 floh das älteste Kind, [KIND 1], wie schon im Jahr 2017 von der Mutter zum Vater. [KIND 1] hielt den wiederholt gewaltorientierten Druck der Mutter nicht mehr aus und wollte endlich in Sicherheit leben und viel mehr Zeit bei ihrem friedlichen und liebevollen Vater verbringen.

[KIND 1] schrieb einen Brief an das OLG Stuttgart und legte darin detailliert dar, wie sie und ihre Geschwister vor der Anhörung am 02.05.2019 im Umfeld der Mutter eingeschüchtert wurden, um von ihrem Wunsch nach der Doppelresidenz abzurücken. [KIND 1] bat das OLG Stuttgart zwei Mal schriftlich, erneut angehört zu werden, damit sie dem Gericht ihren wahren Wunsch und die Wahrheit über die Gewalt im Umfeld der Mutter mitteilen kann.

Mit Schreiben vom 14.05.2019 stellte die Mutter der 4 Kinder überraschend beim OLG Stuttgart einen Eilantrag auf begleiteten Umgang der 4 Kinder mit ihrem Vater. Das Verfahren wurde unter dem Aktenzeichen 11 UFH 2/19 geführt.

Mit Schreiben vom 23.05.2018 empfahl überraschend das Jugendamt dem OLG Stuttgart in den Verfahren 11 UF 42/19 und 11 UFH 2/19 einen begleiteten Umgang aller 4 Kinder mit dem Vater.

Die Mitarbeiterin des Jugendamts hat aber zuvor noch nie mit den Kindern gesprochen und sich auch niemals ein Bild vor Ort gemacht. Der letzte Kontakt einer anderen Mitarbeiterin des Jugendamts zu den 4 Kindern war sogar schon mehr als 1 Jahr alt.

Das Jugendamt konnte entsprechend überhaupt keine fachkundige Empfehlung geben, da ihm

die aktuelle reale Situation somit vollkommen unbekannt war.

In der Verhandlung am 28.05.2019 im Verfahren 11 UF 42/19 und 11 UFH 2/19 verlautbarte der vorsitzende Richter [RICHTER 1 AM OLG 1] überraschend, dass er davon überzeugt sei, die Briefe der Kinder seien vom Vater vorgefasst gewesen. Diese Meinung behielt er unfundiert bei, und zwar trotz der sehr klaren Einwände der ältesten Tochter [KIND 1] und des Vaters, dass diese Gedanken des Richters lediglich eine haltlose und faktenfreie Meinung und Unterstellung sei.

Im Juni 2019 nahm die Gewalt gegen die Kinder im Umfeld der Mutter zu. [KIND 1] wurde von der Mutter z.B. auf die Hände geschlagen. Sie wurde von der Mutter mit Gewalt aus dem Haus der Mutter gezerrt und ihre 3 Geschwister wurden von der Mutter unter Gewaltanwendung eingeschlossen und isoliert, damit die Kinder nicht zum Vater gehen konnten.

[KIND 1] wurde z.B. gewaltsam von ihrer Mutter und [GEWALTÄTERIN 1] festgehalten, damit diese ihren Rucksack entwenden und durchsuchen konnten. Die Geschwister [KIND 1] und [KIND 2] hielten sich aneinander fest und umarmten sich und wurden sodann gewaltsam durch die Mutter und [GEWALTÄTERIN 1] voneinander getrennt.

[KIND 1] wurde z.B. von der Mutter daraufhin erneut in ein Zimmer gesperrt, um den Kontakt und das Familienleben der 4 Geschwister untereinander zu unterbinden.

Von diesen aktuellen Gewalttaten gegen die Kinder im Umfeld der Mutter berichteten die Kinder erneut in den richterlichen Anhörungen am AG Ulm am 03.06.2019 (s. Anhang 2) und am 26.06.2019 (s. Anhang 3).

Dies ist nur ein kleiner Ausschnitt der seit der Trennung der Eltern im Januar 2016 gegen die 4 Kinder regelmäßig vom Umfeld der Mutter ausgeübten Gewalt.

Am 24.06.2019 entschied das OLG Stuttgart über die Beschwerde, und zwar in Kenntnis der o.g. Gewalttaten und ohne die Tochter [KIND 1] und die übrigen 3 Kinder nochmals anzuhören. Das OLG bestätigte in seinem Beschluss vorerst die damalige, in Unkenntnis der Situation erfolgte Entscheidung des AG Ulm vom 11.10.2018, allerdings nur für die 3 bei der Mutter gegen deren Willen festgehaltenen Geschwister [KIND 1]s. Für [KIND 1] selbst wurde die bestehende Umgangsregelung aufgehoben.

Das heißt, die Tochter [KIND 1] darf aufgrund ihrer Flucht vor der Mutter, bei ihrem vorbildlichen und optimal erziehenden Vater leben.

Das OLG Stuttgart ordnete hingegen überraschend für die 3 jüngeren Geschwister [KIND 2], [KIND 3] und [KIND 4] nur einen Umgang der unsinnigerweise begleitet ist, mit dem vorbildlichen

Vater für 2 Stunden alle 2 Wochen an.

Das OLG Stuttgart verweigert in seinem Beschluss vom 24.06.2019 die Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof, wodurch der Rechtsweg in der Sache erschöpft ist.

Der vom OLG Stuttgart überraschend angeordnete begleitete Umgang hätte am 04.07.2019 beginnen sollen, wurde jedoch mit Schreiben der damit beauftragten Organisation, der Kinderschutzbund Ulm/Neu-Ulm, vom 01.07.2019 abgesagt. Wieder konnte die vom OLG beauftragte einzige Organisation ihre gesetzlich vorgeschriebene Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung sowie ihre zuverlässige Einhaltung der Kinderrechte nicht nachweisen.

Am 15.06.2019 machte sich die Polizei Ehingen bei der Mutter vor Ort ein Bild von der Situation der Kinder und der weiterhin andauernden Gewaltanwendung der Mutter gegen die 3 jüngeren Kinder [KIND 2], [KIND 4] und [KIND 3].

Die Mutter verweigerte der Polizei die Inaugenscheinnahme und den Kontakt zu den Kindern. Die Mutter ignorierte die Erklärungen der Polizei, dass sich die Mutter an die Gerichtsbeschlüsse halten müsse.

Daraufhin erstattete die Polizei von Amts wegen, unverzüglich Strafanzeige gegen die Mutter und leitete Ermittlungen gegen die Mutter ein (siehe Anhang 4).

Hingegen geht es beim vorbildlichen und optimal erziehenden Vater generell allen Kindern sehr gut und der ältesten Tochter [KIND 1], die inzwischen zum Vater umgezogen ist, geht es hervorragend.

[KIND 1] ist zunehmend selbstbewusster und intellektuell aufgeweckt. Ihre Schulnoten verbessern sich auf hohem Niveau (Gymnasium). Unter anderem der Hausarzt und die Schule bestätigen dies sehr klar und eindeutig.

## **Individualbeschwerde der elfjährigen [KIND 1]**

[KIND 1] macht in ihrem Schreiben vom 20.06.2019 an die Kinderrechtskommission der Vereinten Nationen, mehrere Verletzungen ihrer Kinderrechte in der BRD und von Staatsorganen der BRD zu o.g. Vorgängen geltend.

Der Wortlaut ihres Schreibens bzw. ihrer Individualbeschwerde an die Vereinten Nationen wird nachfolgend zitiert (zur besseren Lesbarkeit leicht korrigiert):

„Liebe Vereinte Nationen,

ich bin [KIND 1] und bin 11 Jahre alt, zur Zeit lebe ich bei meinem Papa in [ADRESSE VATER].

Ich schreibe auch für meine Geschwister [KIND 2], die 9 Jahre alt ist, und für meine Zwillingenbrüder [KIND 4] und [KIND 3], die beide 6 Jahre alt sind. Sie leben bei unserer Mama im [ADRESSE DER MUTTER].

Unsere Eltern sind seit ca. 3 Jahren getrennt und verstehen sich nicht gut.

Im Oktober 2018 wurden wir vom Richter in Ulm angehört. Davor hat Mama uns unter Druck gesetzt und uns somit gezwungen, etwas zu sagen, das wir gar nicht wollten. Und zwar wollten wir 4 das Wechselmodell, aber Mama wollte, dass wir bei ihr wohnen und Papa besuchen.

Das Gericht hat aber beschlossen, dass wir Papa nur mit 2 Frauen sehen dürfen und das für nur 1,5 Stunden. Obwohl der Richter uns das nicht mal gefragt hat und wir das überhaupt nicht wollten. Wir fanden das voll dumm, dass der Richter das entschieden hat.

Dieses Jahr wurden wir im Mai nochmal vom Richter in Stuttgart angehört und davor hat Mama genau das gleiche, wie in Ulm gemacht. Ungefähr 1 Woche später bin ich dann zu Papa geflüchtet, weil es mir bei Mama gereicht hat und Papa mich versteht. Papa hat uns immer geholfen bei dem, was wir wollten und immer noch wollen.

An den Richter in Stuttgart habe ich bis jetzt 2 Briefe geschrieben, in denen steht, dass ich nochmal angehört werden will, aber er hat mich bisher noch nicht angehört. Ich möchte ihm doch nur sagen, was ich wirklich will und was die Wahrheit ist.

Papa hat mir erzählt, dass er eine Verfassungsbeschwerde gegen das Gericht in Stuttgart gemacht hat. Dann hat das Gericht gesagt: Papa könne nix für unsere Kinderrechte machen. Ich habe mir überlegt, was die Kinderrechte dann bringen?

Als ich vorgestern bei Mama war, hat meine Tante gesagt, dass ich, wenn ich so weiter mache, ins Heim oder zu einer Pflegefamilie muss. Ich finde es unfair vom Jugendamt, dass es nur Mama hilft und denkt, dass Papa uns beeinflusst und das obwohl wir dem Jugendamt gesagt bzw. geschrieben haben, dass es uns helfen soll.

Das Jugendamt behauptet Sachen, obwohl es seit 1 Jahr gar nicht mehr mit uns geredet hat und uns, soweit ich weiß, noch nie gefragt hat, wo und wie wir leben wollen.

Ich hoffe, dass dieser Brief ernst genommen wird und ihr uns 4 helfen werdet.

Liebe Grüße von [KIND 1]

PS: Was ist daran so schlimm, dass wir bei beiden Eltern gleich leben wollen? Ich verstehe nicht, warum man bestraft wird, wenn ein Papa seine Kinder unterstützt und ihnen hilft?

Wir wünschen uns, dass das Jugendamt endlich hilft und dass wir endlich habe-halbe bei beiden Eltern leben können.

Bitte, bitte helft uns!”

Eine Kopie des Originalschreibens von [KIND 1] ist beigelegt (s. Anhang 1).

## **Verstöße gegen die Kinderrechtskonvention**

### **OLG Stuttgart**

Mit seiner Entscheidung vom 24.06.2019 im Verfahren 11 UF 42/19 verstößt das OLG Stuttgart auf dieselbe Art und Weise gegen die Kinderrechtskonvention, wie dies schon in der Individualbeschwerde vom 01.11.2018 in Bezug auf den Beschluss des AG Ulm vom 11.10.2018 im Verfahren 1 F 1301/18 geltend gemacht wurde, da der Beschluss des OLG Stuttgart denjenigen des AG Ulm in Bezug auf die 3 Kinder [KIND 2], [KIND 3] und [KIND 4] bestätigt und sogar verschärft (unbegrenzter begleiteter Umgang, statt begrenzter Laufzeit, für nur 2 Stunden alle 2 Wochen anstatt 1,5 Stunden pro Woche):

- A. **Aufklärung über Kinderrechte gefährdet laut Gericht das Kindeswohl:** Das OLG Stuttgart hat wie das AG Ulm offensichtlich mit einem unnötigen begleiteten Umgang zu unterbinden versucht, dass sich die Kinder mit Hilfe des vorbildlichen Vaters im Rahmen der Trennung ihrer Eltern über ihre Kinderrechte informieren.
- B. **Kindeswille wird vom Gericht ignoriert und unterdrückt:** Das Recht der Kinder, dass ihr Wille berücksichtigt werden muss, mit beiden Eltern nach deren Trennung gleich viel

Zeit zu verbringen, wurde vom OLG Stuttgart wie vom AG Ulm unzureichend ermittelt und stattdessen sogar gegen die Kinder verwendet.

- C. **Wahrnehmung von Kinderrechten wird durch das Gericht bestraft:** Das OLG Stuttgart hat offenbar wie das AG Ulm die Kinder dafür bestraft, dass sie sich über ihre Kinderrechte informieren und diese wahrnehmen. Es hat eine Überwachung durch Dritte und die extreme Verkürzung der gemeinsamen Zeit mit ihrem vorbildlichen und optimal erziehenden Vater angeordnet.

Zusätzlich hat das OLG Stuttgart über die Individualbeschwerde vom 01.11.2018 hinausgehend gegen folgende Artikel der KRK verstoßen:

- A. **Kein Schutz vor körperlicher oder psychischer Gewaltanwendung gegen die Kinder im Umfeld der Mutter:** Das OLG hat die hinreichend bekannte, wiederholte Gewalt im Umfeld der Mutter gegen die Kinder z.B. vom Juni 2019 trotz Kenntnis in jedem seiner Beschlüsse ignoriert und somit gegen Art. 19 KRK verstoßen. Ein Gericht sollte hingegen eine Mutter bei deren Gewaltausübung gegen Kinder nicht unterstützen und sollte auch nicht durch ein Zögern oder Wegschauen zu Gewalt gegen Kinder ermuntern.
- B. **Anhörung des Kindes [KIND 1] wurde verweigert:** Obwohl beim OLG Stuttgart auf [KIND 1]s schriftlichen Wunsch hin am 27.05.2019 eine erneute Anhörung [KIND 1]s beantragt wurde, die am 16.06.2019 anhand einer weiteren schriftlichen Bitte [KIND 1]s um eine erneute Anhörung bekräftigt wurde, hat das OLG Stuttgart [KIND 1] einfach nicht angehört und somit gegen Art. 12 KRK verstoßen.
- C. **Keine ordnungsgemäße Anhörung der Kinder:** Wie das AG Ulm zuvor, hat das OLG Stuttgart die Kinder in der Anhörung am 02.05.2019 nicht nach ihrer Meinung z.B. bezüglich eines begleiteten Umgangs gefragt und ihn trotzdem gegen den Willen und gegen die Wünsche der Kinder angeordnet, was ein Verstoß des OLG gegen Art. 12 KRK ist.
- D. **Beschluss einer nicht durchführbaren Anordnung trotz besseren Wissens:** Dem OLG Stuttgart war bekannt, dass der vom AG Ulm am 11.10.2018 angeordnete begleitete Umgang vom Kinderschutzbund Ulm/Neu-Ulm wegen Qualitätsmängeln nicht durchgeführt werden konnte und deshalb vom AG Ulm am 13.12.2018 aufgehoben und ein unbegleiteter Umgang angeordnet wurde. Trotzdem ordnete das OLG Stuttgart am 24.06.2019 wieder einen von der selben Organisation durchzuführenden begleiteten

Umgang an, der wieder zu einem momentan anhaltenden faktischen Kontaktabbruch der Kinder zum Vater führte. Dadurch verstößt das OLG Stuttgart gegen Art. 7 KRK und Art. 9 KRK.

Dieser o.g. Beschluss des OLG richtet sich in erster Linie gegen die Kinder und gegen die Kinderrechte der Kinder.

Die Polizeiermittlungen und die Strafanzeige der Polizei gegen die Mutter zeigen, dass vom OLG die Interessen der Kinder leichtfertig vernachlässigt worden sind und die verpflichtend einzuhaltenden Rechte der Kinder vom OLG grob verletzt worden sind.

Das OLG begünstigt die gewaltorientierte Mutter und agiert gegen die Kinder.

Der friedfertige und vorbildlich optimal erziehende Vater wird hingegen benachteiligt und aus dem Leben und die Fürsorge für die Kinder überraschend weitgehend ausgeschlossen.

Das OLG behauptet in seinem Beschluss am 24.06.2019 zwar, seine Entscheidung sei im Sinne des sogenannten „Kindeswohl“, hat jedoch die sachgerechte Ermittlung dieses Kindeswohls nicht wie vom Ausschuss der Rechte des Kindes im Allgemeinen Kommentar (General Comments) Nr. 14 gefordert ausgeführt - nämlich unter Berücksichtigung der Meinung der Kinder gemäß Art. 12 KRK. Folglich ist der o.g. Beschluss des OLG eindeutig gegen die Interessen und Wünsche der Kinder gerichtet („best interests of the child“) und konträr bzw. eben nicht sachgerecht zum vom OLG Stuttgart reklamierten sogenannten „Kindeswohl“.

## **Jugendamt Ehingen**

Die zuständige Außenstelle Ehingen des Jugendamt des Alb-Donau-Kreises und dort insbesondere Frau [FACHDIENSTLEITERIN 1] verletzt immer wieder die Kinderrechte der vier Kinder wie folgt, u.a. im Rahmen der Kindschaftsverfahren 1 F 1274/18 und 1 F 1301/18 am Amtsgericht Ulm und dem Verfahren 11 UF 42/19 am OLG Stuttgart:

- A. **Aufklärung über Kinderrechte gefährdet laut Jugendamt das Kindeswohl:** Das Jugendamt Alb-Donau-Kreis hat offensichtlich mit einem unsinnigen und völlig unnötig empfohlenen Umgangsausschluss bzw. begleiteten Umgang versucht zu unterbinden, dass die 4 Kinder sich mit Hilfe des Vaters im Rahmen der Trennung ihrer Eltern über ihre Kinderrechte austauschen könnten und somit Gespräche über ihre Kinderrechte führen könnten sowie die vollkommen selbstverständliche Umsetzung und Kontrolle ihrer

Kinderrechte voranbringen könnten (Art. 5 u. Art. 4 u. Art. 12 KRK).

- B. **Kindeswille wird vom Jugendamt ignoriert und unterdrückt:** Das Recht der Kinder, dass ihr Wille und ihre Wünsche berücksichtigt werden müssen, u.a. mit beiden Eltern nach deren Trennung gleich viel Zeit zu verbringen, wurde vom Jugendamt vollkommen unzureichend ermittelt oder sogar hintertrieben (Art. 12 KRK). Seit über einem Jahr hat das Jugendamt mit den Kindern nicht gesprochen, erlaubt sich aber trotzdem, Empfehlungen an das Gericht abzugeben, die dem Kindeswillen und den Kindeswünschen widersprechen.
  
- C. **Wahrnehmung von Kinderrechten wird durch das Jugendamt bestraft:** Das Jugendamt hat offenbar sogar die Kinder dafür bestrafen wollen, dass die Kinder sich über ihre Kinderrechte informieren und ihre besonders geschützten und vorrangigen Kinderrechte wahrnehmen. Das Jugendamt hat gegen die Kinder sogar eine Überwachung durch Dritte, sowie überraschend und vollkommen unfundiert die extreme Verkürzung der gemeinsamen Zeit mit ihrem Vater empfohlen (Präambel u. Art. 3 u. Art. 4 u. Art. 9 KRK).
  
- D. **Kein Schutz vor körperlicher oder psychischer Gewaltanwendung gegen die Kinder im Umfeld der Mutter:** Dem Jugendamt ist bekannt, dass mindestens eines der Kinder gemäß dessen eigener Aussage und gemäß Dokumentation der renommierten KJP Ulm, im Umfeld der Mutter mehrfach geschlagen wurde, um so durch die Mutter zukünftig die Doppelresidenz(Wechselmodell)-Wünsche dieses Kindes zu unterdrücken bzw. zu verhindern. Wie aus den Gerichtsakten sehr klar und eindeutig zu erkennen ist, hat das Jugendamt diese signifikanten physischen und psychischen Kindesmisshandlungen wiederholt pflichtwidrig ignoriert und nicht aufgeklärt (Art. 19 KRK). Das Jugendamt hat außerdem ignoriert, dass alle 4 Kinder wiederholt im Umfeld der Mutter bedroht und gegen den Willen der Kinder gewaltsam eingesperrt, festgehalten oder im Haus herumgezerrt worden sind.
  
- E. **Qualitätsmängel bzw. Qualitätsdefizite des Jugendamts verhindern erneut den Kontakt der Kinder zu einem der Elternteile und den Schutz der Familie:** Aufgrund augenscheinlicher gravierender qualitativer Mängel und Defizite sowohl des Jugendamts selber, wie auch bei einem offenkundig mangelhaft bzw. rechtswidrig vom Jugendamt ausgesuchten oder empfohlenen Dienstleister kann die vom OLG Stuttgart überraschend angeordnete Art von Umgang überhaupt nicht stattfinden (Art. 2 u. Art. 18 u. Art. 39 KRK).
  
- F. **Seit April 2018 führte das Jugendamt keine ordnungsgemäße Anhörung der Kinder**

**durch und hatte keinen persönlichen Kontakt zu den Kindern:** Gemäß den Allgemeinen Bemerkungen Nr. 14 des Ausschuss für die Rechte des Kindes wäre die Ermittlung des „Kindeswohl“ eben nur dann sachgerecht erfolgt, wenn die Meinung des Kindes gemäß Art 12 KRK berücksichtigt wurde. Obwohl das Jugendamt seit über einem Jahr die Kinder nicht angehört hat und die Meinung der Kinder überhaupt nicht berücksichtigt hat, reklamiert es fälschlich für sich, seine fehlerhaften Empfehlungen gemäß den Interessen und Wünschen der Kinder auszusprechen.

- G. Jugendamt versucht den Polizeieinsatz und das Polizeiprotokoll zur Gewalt gegen die Kinder im Umfeld der Mutter u.a. gegenüber den Gerichten zu vertuschen:** Die Polizei Ehingen hat dem Jugendamt Ehingen einen Kurzbericht zu den bei o.g. Polizeieinsatz bekannt gewordenen Gewaltvorfällen vom 08.06.2019, 14.06.2019 und 15.06.2019 zugeschickt (s. Anhang 4). Dieser polizeiliche Kurzbericht enthält aller Voraussicht nach Hinweise darauf, dass die Kinder [KIND 2], [KIND 3] und [KIND 4] gegen ihren Willen durch deren Mutter und durch Verwandte oder Bekannte der Mutter u.a. wiederholt im Wohnhaus der Mutter in unverantwortlicher Weise gewaltsam eingesperrt und isoliert worden sind und weiterer Gewalt ausgesetzt worden sind. Das Jugendamt scheint die Vorgänge hingegen vertuschen zu wollen, indem es die Gespräche zu diesen Vorfällen verweigert und sogar dem AG Ulm und mir als sorgeberechtigten Vater diesen polizeilichen Kurzbericht vorenthält, wodurch es gegen Art. 19 KRK verstößt (s. Anhang 4).
- H. Jugendamt agiert wiederholt gegen die Kinder sowie gegen den friedfertigen, vorbildlichen und optimal erziehenden Vater:** Obwohl dem Jugendamt bekannt ist, dass die älteste Tochter schon von der Mutter weg geflohen ist und zum vorbildlichen und optimalen Vater umgezogen ist, sowie dem Jugendamt schon lange bekannt ist, dass alle Kinder viel öfter und viel mehr Zeit beim bestens aufgestellten Vater verbringen möchten, missachtet das Jugendamt bisher immer noch den Wunsch der Kinder nach der Doppelresidenz bzw. den Wunsch der Kinder nach deutlich mehr Zeit mit bzw. bei dem vorbildlichen und optimalen Vater (s. Anhang 10).

Das Jugendamt warf überraschend dem Vater vor, dass er seine Kinder gemäß der Präambel der KRK „im Geist der in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Ideale“ auf ein „individuelles Leben in der Gesellschaft vorbereitet“: Auf Wunsch der Kinder redete und redet er selbstverständlich mit ihnen über ihre Wünsche und Interessen, z.B. auch die Doppelresidenz (Wechselmodell), weil die Kinder selbstverständlich gerne viel Zeit mit beiden Eltern verbringen möchten und somit die moderne und fortschrittliche Doppelresidenz leben möchten.

Der Art. 18 KRK in Verbindung mit Art. 2 KRK besagt, dass die Kinder das diskriminierungsfreie Anrecht haben, auch in Trennungsfamilien von beiden Elternteilen betreut zu werden. Die BRD ist als ratifizierender Staat entsprechend Art. 18 mit allen Staatsorganen inkl. dem Jugendamt des Alb-Donau-Kreis, dazu verpflichtet, nach besten Kräften alles in ihrer Macht stehende zu tun, dass diese von der KRK zugesicherte Betreuung durch beide Eltern erfolgen kann.

Gegen diese Rechtsvorschriften hat das Jugendamt wiederholt in verwerflicher Weise, rechtswidrig und gesetzeswidrig verstoßen.

Das Jugendamt hat wiederholt gegen Art. 19 KRK verstoßen, indem es unterlassen hat, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die vier betroffenen Kinder vor jeder Form körperlicher oder psychischer Gewaltanwendung im Umfeld der Mutter zu schützen.

Die 4 Kinder sind offensichtlich sehr klar aufgrund der Empfehlungen des Jugendamts, gegenüber anderen Kindern von Eltern die nicht getrennt sind, voraussichtlich diskriminiert und benachteiligt worden, lediglich weil die Kinder aufgrund ihrer Lebenssituation die fortschrittlichen und modernen nahehelichen Betreuungsmodelle bevorzugen. Das Jugendamt verstößt somit zusätzlich gegen Art. 2 KRK.

Das Jugendamt hat offenbar Art. 3 Abs. 1 KRK missachtet, indem es die „best interests of the child“ gar nicht erst ermittelt und insbesondere nicht vorrangig behandelt hat.

Da das Jugendamt mit seiner überraschend vorgetragenen Empfehlung des sogenannten begleiteten Umgangs in seiner Stellungnahme vom 23.05.2019 dem Anliegen der gewaltorientierten Mutter gegen die vier Kinder entsprach, ist davon auszugehen, dass das Wohl der Mutter, jedoch hingegen nicht das Wohl der Kinder vorrangig vom Jugendamt behandelt worden ist.

Das Jugendamt zeigt ein leichtfertiges und unfundiertes, gegen die Kinder und gegen die Rechte, Interessen und Wünsche der Kinder gerichtetes Verhalten. Damit konterkariert das Jugendamt Art. 4 der KRK, welcher alle Vertragsstaaten auffordert, alle geeigneten Maßnahmen zur Verwirklichung der KRK zu treffen.

Nicht das Jugendamt ist laut Art. 5 KRK für die Erziehung der Kinder verantwortlich, sondern die Eltern.

Frau [FACHDIENSTLEITERIN 1] bzw. das Jugendamt Ehingen konstruiert offenbar gezielt eine fiktive und völlig abwegige unbewiesene fiktive Kindeswohlgefährdung, aufgrund ihrer eigenen

kinderrechtswidrigen, offensichtlich ideologischen und politischen Einstellungen im Amt.

Dergestalt hat das Jugendamt unfundiert und verwerflich in das Erziehungsrecht der Elternteile und in das Familienleben eingegriffen und den Schutz der Familie und Kinder grundlos und unfundiert missachtet.

Das Jugendamt hat unter dem von ihm hemmungslos lediglich erfundenen Vorwand, im Widerspruch zu Art. 14 KRK die Gedankenfreiheit der Kinder eingeschränkt, unter dem Hinweis, es sei gefährlich, wenn die Kinder eventuell Gespräche über ihre Wünsche, Interessen und Rechte führen (zur Doppelresidenz, zum Wechselmodell bzw. zur gleichberechtigten Elternschaft).

Durch Verstoß des Jugendamtes u.a. gegen Art. 16 KRK konnten alle 4 Kinder die Wohnung des Vaters von Mitte Oktober bis Ende Dezember 2018 nicht mehr nutzen und nun ebenso erneut die 3 Geschwister von [KIND 1] seit 09.05.2019 bis heute. Stattdessen sollten die Kinder aufgrund der unfundierten und gegen die Kinder gerichteten Empfehlung des Jugendamts einbestellt und unter Überwachung gestellt werden, damit ein Umgang begleitet stattfinden würde. Überdies wäre eine Vertraulichkeit zwischen den Kindern und dem Vater durch Anwesenheit von zwei weiteren Personen im Rahmen dieses überraschenden und völlig unnötigen und unsinnigen begleiteten Umgangs nicht mehr gegeben gewesen.

Die Kinder wurden durch die rechtswidrige und willkürliche Empfehlung des Jugendamts einem Eingriff in ihr Privatleben, ihre Familie und ihre Wohnung ausgesetzt (Art. 7 KRK, Art. 8 EMRK).

Die Kinder konnten zwar inzwischen auch mit Hilfe des Vaters im Rahmen der Gespräche über die Doppelresidenz und über ihre Kinderrechte aufgeklärt werden. Jedoch ignoriert das Jugendamt offenbar die tangierten „Kinderrechte auf Bildung“ die gemäß Art. 28 KRK garantiert werden.

Anstatt die psychische Genesung der Kinder und ihre soziale Wiedereingliederung gemäß Art. 39 KRK beim vorbildlichen Vater zu ermöglichen, nachdem die 3 Geschwister von [KIND 1] gegen ihren Willen seit [KIND 1]s Flucht von der Mutter zum Vater, überraschend durch die Mutter vom Vater fern gehalten wurden, empfahl das Jugendamt das Gegenteil: Das Jugendamt belastete die Kinder somit durch einen unnötigen und vollkommen sinnlosen begleiteten Umgang und momentan durch einen faktischen Kontaktabbruch der 3 Geschwister zum Vater.

Ebenso versucht das Jugendamt derzeit den Kontakt der 4 Geschwister untereinander zu verhindern und somit auch das Familienleben und Privatleben der 4 Kinder auch in diesem

Punkt entgegen den Kinderrechten einzuschränken.

Immer wieder ist sehr klar erkennbar, dass die Mitarbeiterinnen des Jugendamtes hier regelmäßig gegen die klare rechtliche Vorschrift der „Subjektstellung der Kinder“ verstoßen und somit immer wieder in die seit Inkrafttreten der Kinderrechtskonvention, d.h. seit 1989 bzw. 1992 veraltete und rechtswidrige „Objektstellung der Kinder“ zurückfallen.

Die sehr zahlreichen Fehler des Jugendamts Ehingen im vorliegende Verfahren und deren Folgen, sind mittlerweile schon in über 45 Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die verursachenden Mitarbeiterinnen und die verantwortlichen Vorgesetzten dokumentiert worden (s. u.a. Anhänge 5 bis 11).

## **Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg**

Die Begründung des Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg (VerfGH BW) in seinem Beschluss vom 18.04.2019 im Verfahren 1 VB 29/19, die bei ihm erhobene Verfassungsbeschwerde sei bereits unzulässig, soweit der Vater mit ihr auch Grundrechte seiner Kinder geltend macht, entzieht faktisch allen 4 Kindern insgesamt alle mit der Kinderrechtskonvention garantierten Rechte.

Faktisch wird den Kindern der ordentliche Rechtsweg verwehrt, die in Art. 2a der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV) festgeschriebenen Kinderrechte und die Rechte aus der Kinderrechtskonvention einzuklagen. Weder können die Kinder selbstständig klagen, da sich ihre Verfassungsbeschwerde gegen die Interessen der ebenfalls sorgeberechtigten Mutter richten würde, die folglich einer anwaltlichen Vertretung der Kinder zum Zwecke einer Verfassungsbeschwerde beim VerfGH BW nicht zustimmen würde. Noch kann der Vater aufgrund bisher noch nicht erfolgter alleiniger Prozessstandschaft im Namen der Kinder für deren Rechte gemäß Art. 2a LV i.V.m. der Kinderrechtskonvention eintreten. Ein Verfahrensbeistand als Interessenvertreter der Kinder vor dem VerfGH BW kommt ebenfalls faktisch nicht in Betracht, da im vorliegenden Fall die Verfahrensbeiständin ebenfalls z.T. das sogenannte „Kindeswohl“ noch grundrechtswidrig ausgelegt hatte und die Verfahrensbeiständin im Rahmen einer entsprechenden Klage der Kinder, die sich auch gegen die Verfahrensbeiständin richten würde, als befangen angesehen werden müsste.

Die somit gegebene faktische Nichteinklagbarkeit der Kinderrechtskonvention nach Trennung der Eltern und bei bestehendem gemeinsamem Sorgerecht, stellt eine Regelungslücke dar, der der Gesetzgeber des Landes Baden-Württemberg bzw. der Bundesrepublik noch abzuhelpen hat.

Diese momentane Regelungslücke macht das Einklagen der Kinderrechte bzw. der Kinderrechtskonvention in Baden-Württemberg nicht von den eigenen Rechten und Interessen der Kinder abhängig, sondern von der Zustimmung der beiden Elternteile oder des anderen sorgeberechtigten Elternteils.

Da sich der Landtag von Baden-Württemberg zur Einführung des Art. 2a LV in der Drucksache 15/7412 explizit auf die UN-Kinderrechtskonvention bezieht, ist eine Neufassung des § 55 Abs. 1 VerfGHG Baden-Württemberg für alle auf Kinderrechte bezogenen Artikel der LV gemäß Art. 5 des 3. Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention anzuraten („Communications may be submitted by or on behalf of an individual or group of individuals“).

Die derzeit gültige Fassung des § 55 Abs. 1 VerfGHG BW vereitelt momentan die seit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention staatlich verpflichtende Subjektstellung des Kindes. Somit schränkt § 55 Abs. 1 VerfGHG BW das Kindern gemäß Art. 19 Abs. 4 GG zustehende Recht ein, die auf Kinderrechte und die UN-Kinderrechtskonvention bezogenen Gesetze des Art. 2a LV und Art. 13 LV einzuklagen und diskriminiert dadurch im Speziellen die Kinder, deren beide sorgeberechtigten Eltern getrennt sind.

Folglich hat der VerfGH BW auf Basis des § 55 Abs. 1 VerfGHG BW mit seinem strittigen Beschluss gegen die Kinderrechtskonvention verstoßen und hat verhindert, dass die vier betroffenen Kinder die über Art. 2a LV in Baden-Württemberg verankerte UN-Kinderrechtskonvention geltend machen können.

Der VerfGH BW hat weiterhin verkannt, dass den 4 Kindern die Kinderrechte bzw. die Rechte der Kinderrechtskonvention vom OLG Stuttgart in seinem Beschluss vom 04.04.2019 im Verfahren 11 UFH 1/19 verwehrt werden, aufgrund einer im Widerspruch zum General Comment Nr. 14 der KRK und zur UN-Menschenrechtscharta befindlichen Auslegung des sogenannten „Kindeswohl“.

Im strittigen Beschluss des VerfGH BW wird verkannt, dass den 4 Kindern das Recht auf Erziehung durch ihren Vater (Art. 7 KRK) aufgrund einer im Widerspruch zu der Präambel der UN-Menschenrechtscharta („Gleichberechtigung von Mann und Frau“) befindlichen Auslegung verwehrt wird.

Der VerfGH BW kam in seinem Beschluss vom 18.04.2019 nicht seiner Aufgabe nach, die sich aus einer o.g. menschen- und kinderrechtswidrigen Auslegung der Generalklausel „Kindeswohl“ ergebenden mehrfachen Verstöße gegen die Menschenrechtscharta und Kinderrechtskonvention zu rügen.

Der VerfGH BW vermied somit festzustellen: Greift ein Gericht wie das OLG Stuttgart entscheidungsrelevant auf einen unbestimmten Rechtsbegriff zurück (im vorliegenden Fall das sogenannte „Kindeswohl“), den dieses Gericht implizit anhand menschenrechtswidriger Grundannahmen anwendet (im vorliegenden Fall, die Mutter sei wichtiger als der Vater) und diese Grundannahmen wirken sich erkennbar auf die Entscheidung aus, dann ist die Entscheidung menschenrechtswidrig.

Der Tatsachen-Richter darf sich nicht dem von den Vereinten Nationen festgelegten Sinn und Zweck der Menschenrechtscharta und der Kinderrechtskonvention entziehen. Folglich darf das sogenannte „Kindeswohl“ nicht wie im vorliegenden Fall dergestalt implizit interpretiert werden, dass ein Elternteil wichtiger sei als der andere. Erst durch diese menschenrechtswidrige Auslegung des sogenannten „Kindeswohl“ konnte vom AG Ulm bzw. OLG Stuttgart unfundiert und unzutreffend behauptet werden, die Kinder gerieten in einen fiktiven Loyalitätskonflikt, wenn ein Elternteil gemäß der Menschenrechtscharta und der Kinderrechtskonvention die Kinder in ihrem Wunsch nach der nahehelichen Betreuung hin zur gleichberechtigten Elternschaft (Doppelresidenz, Wechselmodell, ...) unterstützt.

Ein Verfassungsrichter hat festzustellen, ob sich eine Entscheidung der Tatsacheninstanz im fachgerichtlichen Wertungsrahmen hält. Im vorliegenden Fall haben die Fachgerichte (AG Ulm und OLG Stuttgart) den Schutzgehalt der Menschenrechtscharta und der Kinderrechtskonvention verkannt und haben das sogenannte „Kindeswohl“ außerhalb des von den Vereinten Nationen vorgegebenen und von Deutschland ratifizierten fachgerichtlichen Wertungsrahmen der Menschenrechtscharta und der Kinderrechtskonvention interpretiert.

Eine menschen- und kinderrechtswidrige Auslegung eines unbestimmten Rechtsbegriffs kommt somit einem Grundrechtsverstoß gleich, der vom VerfGH BW hätte festgestellt und gerügt werden müssen. Indem der VerfGH BW die beanstandete grundrechtswidrige Auslegung des Kindeswohl unbeachtet ließ, verletzte der strittige Beschluss des VerfGH BW vom 18.04.2019 die 4 Kinder in deren Grundrechten und in deren Rechten aus der Kinderrechtskonvention u.a. Art. 7 KRK.

Das aus dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 7 der Menschenrechtscharta folgende Verbot, staatliches Handeln durch unsachliches und unmotiviertes Verfahren zu mißbrauchen und damit ohne angemessenen Grund Gleiches ungleich und Ungleiches gleich zu behandeln, wird somit ebenfalls vom strittigen Beschluss des VerfGH BW missachtet.

## **Bundesverfassungsgericht**

Indem das Bundesverfassungsgericht am 17.11.2018 im Verfahren 1 BvR 2455/18 entschied, die für die Rechte der Kinder, vom Vater am 16.10.2018 eingereichte Verfassungsbeschwerde erst gar nicht zur Entscheidung anzunehmen (ohne eine Begründung des BVerfG), verstieß das Bundesverfassungsgericht u.a. gegen Art. 3 KRK und Art. 8 KRK, das vorrangige Recht und die Interessen der Kinder zu achten.

## **Kinderschutzbund Ulm/Neu-Ulm**

Der Kinderschutzbund Ulm/Neu-Ulm wurde als Organisation zwei Mal von den Familiengerichten mit der Durchführung eines sogenannten begleiteten Umgang betraut.

Hierbei blieb völlig unklar welche Art von Unterstützung oder Hilfe hier zu leisten sein könnte. Eindeutig ist jedoch, dass vom vorbildlich optimal erziehenden und immer sehr friedfertigen und überzeugt pazifistischen Vater überhaupt kein Gefahrenpotential ausgehen könnte. Im Umfeld der Mutter bzw. von der Mutter erfolgt hingegen inzwischen schon länger und regelmäßig eine Gewaltanwendung u.a. gegen die Kinder. Die Mutter ist zudem seit Jahren polizeibekannt für ihre mehrfache Gewalttätigkeit - bis hin zu ihren Personenangriffen unter Verwendung langer Messer.

In den Gerichtsbeschlüssen wurde die o.g. Organisation explizit genannt, und zwar in dem des AG Ulm vom 11.10.2018 im Verfahren 1 F 1301/18 und in dem des OLG Stuttgart vom 24.06.2019.

Beide Male konnte der Kinderschutzbund Ulm/Neu-Ulm jedoch nicht die für ihn gesetzlich vorgeschriebene Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nachweisen, weshalb es aufgrund der nicht vorhandenen bzw. stark defizitären Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung des Kinderschutzbund zu einem faktischen Kontaktabbruch zwischen den Kindern und dem Vater kam.

Dadurch verstieß der Kinderschutzbund Ulm/Neu-Ulm als Organisation die der Kinderrechtskonvention verpflichtend unterworfen ist u.a. gegen Art. 7 KRK.

## **Systematische und Strukturelle Verstöße der Staatsorgane gegen die Kinderrechtskonvention**

Der vorliegende Fall gibt Einblick in die bekannten und relativ häufigen strukturellen Probleme und Defizite der Staatsorgane der BRD, die zu systematischen Verletzungen der Kinderrechtskonvention führen (institutionelle Kindeswohlgefährdungen).

Die vom OLG Stuttgart wiederholten Fehler und Verstöße gegen die Kinderrechtskonvention, die auch schon vom AG Ulm begangen wurden, deuten auf systematische Defizite bei der Einhaltung der Kinderrechtskonvention in der BRD hin.

Eine Qualitätssicherung und Fortbildungspflicht für Richter ist nicht existent. Die Richter hängen zumeist noch regelmäßig der seit 1992 bzw. seit Ratifizierung der Kinderrechtskonvention, veralteten und nicht mehr rechtsgültigen „Objektstellung der Kinder“ an.

Die gravierenden Missstände der Familiengerichte wurden in dem entsprechenden Bericht von der Kinderkommission des Bundestags im Nov. 2018 deutlich benannt und bestätigt.

Der EGMR hat schon regelmäßig die unhaltbaren Missstände der Familiengerichte aufs deutlichste benannt, siehe:

- Verfahren „Kuppinger I u. II vs. BRD“ (EGMR Aktz. 41599/09 vom 21.04.2011 und EGMR Aktz. 62198/11 vom 15.01.2015),
- Verfahren „Moog vs. BRD“ (EGMR Aktz. 23280/08 und 2334/10 vom 6.10.2016),
- Verfahren „Zaunegger vs. BRD“ (EGMR Aktz. 22028/04 vom 03.12.2009),
- Verfahren „Görgülü vs. BRD“ (EGMR Aktz. 74969/01 vom 26.02.2004),
- ...

Ebenso ist die gesetzlich vorgeschriebene Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der dezentral organisierten ca. 600 kommunalen Jugendämter fast nie existent.

Qualität ist somit in den Jugendämtern und nachgeordneten Organisationen (Träger) eher zufällig.

Die „Subjektstellung der Kinder“ wird regelmäßig von den Jugendämtern insbesondere in Gerichtsverfahren verletzt.

Der Ausbildungsstand und Fortbildungsstand der Mitarbeiterinnen der Jugendämter wird allgemein als katastrophal schlecht eingeschätzt.

Die von der Kinderrechtskonvention vorgeschriebene Fachaufsicht (Art. 3 Abs. 3 KRK) ist in den Jugendämtern i.d.R. nie existent.

Fälle wie Lügde oder Staufen die aufgrund der Missstände der Staatsorgane sich voll entfalten konnten, zeigen die katastrophalen regelmäßigen Verletzungen der Kinderrechte in aller

Deutlichkeit auf.

## **Beliebig interpretierbares Kindeswohl**

Der im deutschen Sprachraum verwendete Begriff des sogenannten „Kindeswohl“, welcher seit spätestens 1982 als unbestimmter Rechtsbegriff verstanden wird und seit dem in der BRD oftmals willkürlich und beliebig, menschenrechts- und kinderrechtswidrig ausgelegt wird, ist eines der problematischsten Einfallstore hin zur rechtswidrigen und veralteten „Objektstellung der Kinder“.

Dieser Begriff wird u.a. in der täglichen Praxis der Staatsorgane, z.B. der Jugendämter regelmäßig hin zur „Objektstellung der Kinder“ missbraucht.

Insbesondere die Verwechslung dieses Begriffes gegenüber den Kinderrechten und somit gegenüber dem von der Kinderrechtskonvention eigentlich geprägten Begriff des „best interests of the child“ verdeutlicht das Dilemma und die Sackgasse in der sich das derzeitige Verwaltungshandeln der Staatsorgane sowie die Familiengerichte befinden.

Da in der BRD ein an den Menschen- und Kinderrechten orientiertes Leitbild zur Betreuung von Kindern noch weitgehend fehlt, ist es Jugendämtern, Familiengerichten und Verfassungsgerichten noch freigestellt, im Namen des sogenannten Kindeswohls noch eindeutig gegen die „Subjektstellung der Kinder“ sowie gegen Menschen- und Kinderrechte zu agieren.

Die politischen Vorstöße, die gleichberechtigte Elternschaft als Menschen- und Kinderrecht, wie in der Resolution 2079 der parlamentarischen Versammlung des Europarats empfohlen, in der BRD gesetzlich zu verankern, sind bisher noch gescheitert.

Im vorliegenden Fall wird deutlich, dass auch im hier gezeigten Verfahren die Berücksichtigung eines beliebigen, unbestimmten fiktiven „Kindeswohl“ zur „Objektstellung der Kinder“ geführt hat und somit im Widerspruch steht zu den „best interests of the child“ und im Widerspruch steht zur „Subjektstellung der Kinder“.

Insbesondere sind regelmäßig und auch im vorliegenden Verfahren die „best interests of the child“ eben nicht wie in Art. 3 Abs. 1 KRK gefordert, vorrangig berücksichtigt worden, sondern der unbestimmten und beliebigen „Objektstellung der Kinder“ untergeordnet worden.

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes betont in seiner Allgemeinen Bemerkung (General

Comment) Nr. 14, dass die Ermittlung des „best interests of the child“ eben nur dann sachgerecht erfolgt, wenn die Vorgaben aus Art. 12 KRK (Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes) eingehalten werden.

Diese konkrete Vorgabe zeigt deutlich die Defizite und Widersprüche auf, die ein veralteter und oftmals rechtswidrig verwendeter Begriff mit sich bringt, der regelmäßig als unbestimmt und beliebig eingestuft und verwendet wird.

In mehrfacher Hinsicht wurde im vorliegenden Verfahren u.a. vom OLG Stuttgart und dem Jugendamt Ehingen gegen die „best interests of the child“ und dessen Vorgaben verstoßen, indem die Kinder z.B. selbst auf ihren expliziten Wunsch hin nicht angehört wurden bzw. fehlerhaft befragt wurden.

Demgemäß wurde das sogenannte Kindeswohl von den verantwortlichen Behörden und Gerichten gar nicht im Sinne der KRK sachgerecht ermittelt.

Wie im o.g. konkreten Fall geschildert, wird in familiengerichtlichen Verfahren in Deutschland z.B. sehr oft die Betreuung durch einen Elternteil per Gerichtsbeschluss, entgegen den Wünschen und Rechten der Kinder eingeschränkt, sogar ohne die betroffenen Kinder gemäß Art. 12 KRK vorher zu ihrer Meinung bezüglich dieser Einschränkung zu befragen.

Solche Rechtsverstöße gegen die Kinder und gegen die Kinderrechtskonvention erfolgen von den unzureichend tätigen Familiengerichten und von den unzureichenden Jugendämtern regelmäßig.

## **Misstände der kommunalen Jugendämter bei familiengerichtlichen Verfahren**

Wie die Kinderkommission des Deutschen Bundestags schon in ihrem Bericht von November 2018 festgestellt hat, bestehen im Bereich der Familiengerichtsbarkeit bzw. des Familienrechts und somit in diesem zentralen Bereich der Kinderrechte, gravierendste strukturelle und systematische Fehler und Misstände in Deutschland.

Dies betrifft jede Ebene der Staatsorgane, d.h. sowohl die Ebenen des Bundes, die Ebene der Länder und die Ebene der Kommunen bzw. Städte oder Landkreise vor Ort.

Ebenso lassen die Gesetzgeber (Bundestag, Bundesrat sowie die Landtage der jeweiligen

Bundesländer), die Verwaltungen (z.B. Stadtverwaltungen und Kreisverwaltungen bzw. insbesondere deren Jugendämter) sowie die Gerichte bzw. Familiengerichte schwerste Mängel und Defizite in ihren Zuständigkeitsbereichen erkennen.

Dies betrifft z.B. an den Familiengerichten alle Akteure der Familiengerichte (Richter, Rechtsanwälte, Jugendämter, Familienberatungsstellen, Verfahrensbeistände, Sachverständige, ...).

Die zentralste und problematischste Schwachstelle stellen jedoch die ca. 600 dezentralen und kaum kontrollierten, kommunalen Jugendämter dar.

Angefangen von schwersten Ausbildungsmängeln, über z.T. überhaupt nicht vorhandene psychologische Eingangstests, bis hin zu Unterfinanzierung, Überlastung, Überforderung, extremsten Personalmangel, kumulieren sich im Bereich der Jugendämter die problematischen Ausgangslagen auf dramatische Weise.

Wenn die Jugendämter angesichts ihres z.T. schlechten Rufes überhaupt noch Personal finden, dann sind hierunter oft auch Personen mit eigenen Problemen die z.T. sich in deren Arbeit auswirken können, z.B. bei eigenen problematischen Trennungskonflikten, Persönlichkeitsstörungen sowie Voreingenommenheit oder übertriebener Ideologieorientierung bis hin z.B. zu genderzentrierten realitätsfremden Kampflinien gegen die Familien und Hilfesuchenden.

Dies ist leider Alltag in diesem Tätigkeitsbereich.

Hieraus resultiert, dass Erfahrungen bzw. Schätzungen vorliegen, dass z.T. ca. 70 % der familiengerichtlichen Gerichtsverfahren unnötig von den Jugendämtern zu den Gerichten verwiesen bzw. geschickt werden.

Viele dieser Gerichtsverfahren könnten mit einer qualitativ hochwertigen Familienberatung oder Mediation viel besser und stabiler geklärt und gelöst werden.

Oft liegen bei Familien oder einzelnen Personen sogar eher soziale Probleme vor (z.B. bei Umgangsvereitelung oder Herausgabevereitelung), die per Gerichtsbeschluss i.d.R. weder positiv verbessert noch beruhigt werden können, sondern eher soziale Interventionen und Hilfen, z.B. in Form von Familienberatungen, Kursen und psychologischen Klärungsansätzen benötigen.

Hier wirken sich die bekannten und überall zu erkennenden Qualitätsdefizite auf dramatische Weise, sehr problematisch aus.

Dem gesetzlichen Auftrag der guten oder optimalen Förderung und Hilfe für die Familien und Kinder, kommen die wenigsten Jugendämter wirklich nach.

Qualität ist in den Jugendämtern oft eher ein Ergebnis des Zufalls oder hängt oft zufällig von einzelnen Mitarbeitern vor Ort ab.

Fachaufsichten über die Jugendämter und zentrale Hilfestellen für die Jugendämter sind in den kommunalen Verwaltungen zumeist nicht vorhanden.

Entsprechend können auch die Familiengerichte bei ihrer Zusammenarbeit mit den Jugendämtern und bei der Zuarbeit durch die Jugendämter oftmals mit der Tätigkeit der Jugendämter nicht einmal ansatzweise zufrieden sein.

Eigentlich wären die Gesetzgeber des Bundes und der Länder sowie die entsprechenden Kontrollinstanzen und Kommunalen Instanzen gefordert, hier für Verbesserungen zu sorgen. Diese Organe und Instanzen versäumen jedoch schon lange die dringendsten Maßnahmen.

Die Katastrophen von z.B. Staufen und Lügde die bekanntlich nur die sichtbare Spitze der Missstände sind, müssen somit auch diesen Organen und Instanzen und deren permanenten Versäumnissen angelastet werden.

Lichtblick und Ansatzpunkte sind hier vor allem die internationalen Verpflichtungen, die zwar momentan ebenso von den Jugendämtern verletzt werden, jedoch über die Staatenpflichten für Verbesserungen sorgen können.

Neben den „Staatenpflichten aus dem Staatsvertrag der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen“ ist hier z.B. für den Bereich der Eltern-Kind-Entfremdung die WHO mit ihrem am 25.05.2019 verabschiedeten und somit anerkannten ICD-11 zu nennen.

Dieser stuft die oftmals von Jugendämtern betriebene oder unterstützte bzw. geduldete Eltern-Kind-Entfremdung (QE52.0: EKE, PA, PAS, ...) als mögliches Krankheitssymptom oder Gesundheitsproblem ein und hat sie explizit in den Index des ICD-11 aufgenommen.

Hieraus ergeben sich sehr umfangreiche Ansätze auf Schmerzensgeld und Schadensersatz der betroffenen Familien und Kinder gegen die Jugendämter.

Die kommunalen Verwaltungen der Städte bzw. Landkreise sind ihrerseits per Amtshaftung gezwungen die Mitarbeiter der Jugendämter in Haftung zu nehmen, sofern sie eine Finanzmittelverschwendung bzw. eine „Untreue im Amt“ abwenden bzw. vermeiden möchten.

Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen werden bereits jetzt von Kindern und Familien erfolgreich in zahlreichen Fällen gegen die kommunalen Jugendämter durchgesetzt.

Auch das gerichtliche Vorgehen der Kinder und Jugendlichen selber, gegen die Jugendämter, hat sich schon oft als sehr effektiv und hilfreich erwiesen.

Insofern ist zumindest für diesen Bereich der Jugendhilfe eine Verbesserung am Horizont schon erkennbar, sowie die Verbesserung der Kontrollinstanzen und eine Verbesserung der Gesetzgebung schon zwangsläufig vorauszusehen.

## **Verantwortung der politischen Ausschüsse und Versammlungen**

Die Finanzen und rechtlichen Rahmenbedingungen der momentanen „Monitoringstelle für die Kinderrechte“ sind derzeit zu begrenzt.

Ein Mandat für eine Monitoringstelle, die u.a. über Statistiken die Missstände u.a. der Staatsorgane quantifizierbar aufdecken und politisch effektiv gegensteuern könnte, um die Kinderrechte zu sichern, existiert in der BRD noch nicht.

Die Gesetzgeber auf Bundesebene (Bundestag und Bundesrat) und auf Landesebene (Landtage der Bundesländer) haben es bisher versäumt, die bekannten Missstände der Familiengerichte und der Jugendämter aufzuklären und die Gesetzeslage verbindlich zu verbessern. Beispielhaft sei hier die ausstehende Umsetzung der Resolution 2079 der parlamentarischen Versammlung des Europarat genannt.

Aufgrund der o.g. strukturellen Defizite ist es in der BRD möglich, dass ein völlig unbescholtener und vorbildlicher Vater willkürlich als Gefahr für seine Kinder konstruiert wird und den Kindern ein begleiteter Umgang aufgezwungen wird, nur weil sich der Vater für deren Kinderrechte einsetzt.

So ist es auch zu erklären, dass im vorliegenden Fall sowohl das Jugendamt und die Familiengerichte gegen die Kinderrechtskonvention agieren und somit eine Mutter über Jahre hinweg zu Gewalt ermuntern und dabei zugleich die Chancen und Vorteile, die der vorbildliche

und optimal erziehende Vater für die Kinder bietet, noch außer Acht lassen.

Der vorliegende Fall belegt sehr deutlich die mangelnde Aufsicht über die Jugendämter bzw. die mangelnde Qualitätskontrolle der Jugendämter und Familiengerichte.

Konkret muss sich der Kreistag und der Jugendhilfeausschuss des Alb-Donau-Kreis fragen lassen, warum es aufgrund seiner mangelnden Aufsicht über das Jugendamt, insbesondere die mangelhafte Arbeit der Frau [FACHDIENSTLEITERIN 1], zu derart eklatanten Verstößen u.a. gegen Art. 3 Abs. 3 KRK kommen konnte.

Analog stellt sich die Frage an das Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg, wieso das OLG Stuttgart grundlegende Rechtsstaatliche Prinzipien, wie die Ermittlung des Sachverhalts, gegen den expliziten Wunsch eines Kindes und zum Schaden von 4 Kindern, unterließ und somit u.a. gegen Art. 12 KRK verstieß.

## **Diskriminierung von Kindern und Vätern**

Der vorliegende Fall deutet auf ein weiteres strukturelles Problem in der BRD hin, das zu systematischen Verstößen gegen die Menschenrechtscharta und die Kinderrechtskonvention führt: Die an Jugendämtern und Familiengerichten weit verbreitete, unausgesprochene und rückständige Ansicht, junge Kinder (ca. bis 12 Jahre) sollten hauptsächlich von der Mutter betreut werden.

Die sich dahinter verbergenden Vorurteile gegen Väter, sie könnten junge Kinder nicht hinreichend gut betreuen, werden im Verhalten und den Entscheidungen der o.g. Staatsorgane im vorliegenden Fall deutlich.

Das OLG Stuttgart, das AG Ulm und die Außenstelle Ehingen des Jugendamt Alb-Donau-Kreis übersehen die Chancen, die sich aus der Betreuung der Kinder durch beide getrennt lebenden Eltern ergeben könnten, weil sie vorurteilshaft vorgehen. Damit vergeben sie die Chancen für die Kinder aus der Doppelresidenz.

Dies ist umso erstaunlicher, da die 4 Kinder im vorliegenden Fall explizit schon mehrfach ihre Wünsche geäußert haben, von beiden Eltern betreut zu werden und somit übersehen die Staatsorgane die Chancen, die sich aus getrennt lebenden und getrennt erziehenden Eltern ergeben.

Sie übersehen bzw. vereiteln ebenso die Vorteile des Schutzes der Kinder, den sie eindeutig

beim Vater erhalten. Indem die Familiengerichte dem Vater immer wieder wegen seines Einsatzes für die Rechte seiner Kinder die Elternrechte einschränken, versuchen sie zu verhindern, dass der Vater frühzeitig die Defizite der Mutter erkennt und korrigierend die Defizite der Mutter ausgleicht. Dies wäre generell bei Erziehungsdefiziten eines Elternteils, hier der Mutter, oder wie hier bei einer Gewaltanwendung der Mutter gegen die Kinder, zu berücksichtigen.

Die vorliegende Diskriminierung des Vaters entgegen der in der Menschenrechtscharta verlangten Gleichberechtigung von Mann und Frau führt im vorliegenden Fall zu staatlichen Verstößen gegen die Kinderrechtskonvention und ist ein generelles Problem in der BRD, wo in über 90% der gerichtlichen Umgangsverfahren die Kinder hauptsächlich oder ausschließlich in die Obhut von Müttern gegeben werden, die hiermit oftmals überlastet oder überfordert werden und zugleich in ihrer beruflichen Karriere unnötig benachteiligt und eingeschränkt werden.

[VATER]

Anhänge:

- Anhang 1: Handschriftliches Schreiben von [KIND 1] an die Vereinten Nationen vom 20.06.2019
- Anhang 2: Protokoll der richterlichen Anhörung von [KIND 1] vom 03.06.2019 am AG Ulm im Verfahren 1 F 689/19
- Anhang 3: Protokoll der richterlichen Anhörung aller 4 Kinder vom 26.06.2019 am AG Ulm im Verfahren 1 F 781/19
- Anhang 4: Schreiben an die Polizei in Ehingen und Munderkingen zu dem Polizeieinsatz vor dem Wohnhaus der Mutter am 15.06.2019
- Anhang 5: Dienstaufsichtsbeschwerde XXXXVIII gegen das Jugendamt vom 04.07.2019 gegen Frau [FACHDIENSTLEITERIN 1] wegen ihres wiederholt gesetzeswidrigen Verwaltungshandeln und wegen ihres versuchten Vertuschens des Polizeieinsatzes vom 15.06.2019
- Anhang 6: Dienstaufsichtsbeschwerde XXXXIV gegen das Jugendamt vom 16.06.2019 gegen Frau [FACHDIENSTLEITERIN 1] wegen deren sachfremder und

gesetzeswidriger Einschätzungen vom 23.05.2019 und vom 24.05.2019 und vom 29.05.2019

- Anhang 7: Dienstaufsichtsbeschwerde XXXXV gegen das Jugendamt vom 16.06.2019 gegen Frau [FACHDIENSTLEITERIN 1], [SACHBEARBEITERIN 1] und [SACHBEARBEITERIN 2] wegen Duldung bzw. Untätigkeit, Unterstützung oder Beihilfe gemäß dem neuen WHO ICDC-11 vom 25.05.2019 bei der Herbeiführung von Körperverletzungen bzw. von Krankheitssymptomen oder Gesundheitsproblemen gegen 4 Kinder
- Anhang 8: Dienstaufsichtsbeschwerden XXXXI, XXXXII, XXXXIII gegen das Jugendamt vom 28.04.2019 wegen vorsätzlich fachlich falscher Beratung der Mutter zur Abwehr des Wunsches der Kinder nach der modernen und fortschrittlichen Doppelresidenz und wegen vorsätzlichem Rückfall in die seit 1992 veraltete und rechtswidrige Objektstellung der Kinder (statt Subjektstellung der Kinder)
- Anhang 9: Dienstaufsichtsbeschwerde XXXX gegen das Jugendamt vom 25.04.2019 wegen Verkennung der Aufgaben des Jugendamts durch Frau [FACHDIENSTLEITERIN 1]
- Anhang 10: Dienstaufsichtsbeschwerden XXXVI, XXXVII, XXXVIII und XXXIX vom 24.04.2019 wegen schriftlicher Vorwürfe aller vier Kinder gegen das Jugendamt Alb-Donau-Kreis sowie den schriftlich geäußerten Erwartungen der Kinder an das Jugendamt
- Anhang 11: Dienstaufsichtsbeschwerden XXXIV und XXXV gegen das Jugendamt vom 23.04.2019 wegen struktureller Qualitätsdefizite beim Jugendamt Alb-Donau-Kreis